

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim vom hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 29.03.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig und können auf Antrag in vier Quartalsraten beglichen werden.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

Für die Überlassung einer Grabstätte entsprechend der in § 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim festgelegten Ruhezeiten werden folgende einmalige Gebühren erhoben:

a) Reihengrabfelder,	850,79 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte	1.203,20 Euro
c) Reihengrabfelder für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	567,19 Euro
d) Gemeinschaftsgrabstätten (ohne die Namensplatte)	1.582,00 Euro
e) Anonyme Grabfelder	1.582,00 Euro
f) Urnenreihengrabstätte	453,76 Euro
g) Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte	453,76 Euro
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne die Namensplatte)	1.071,52 Euro
i) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.071,52 Euro

§ 6

Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, welche bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise nutzen, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) Reihengrabfelder	34,03 Euro
b) Doppelwahlgrabfelder	48,13 Euro
c) Reihengrabfelder für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	22,69 Euro
d) Urnenreihengrabstätte	22,69 Euro
e) Zuschlag pro zusätzlich beigesetzter Urne in vorhandener Grabstätte	22,69 Euro

§ 7

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim sind die anfallenden Kosten des Bestattungsunternehmens zu begleichen.

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstige oberirdische Anlagen	150,00 Euro
--	-------------

§ 9
Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 der Friedhofssatzung der Stadt Kaltennordheim der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, ist eine Gebühr in Höhe von 22,69 Euro pro Jahr der Verlängerung zu zahlen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Gemeinde Aschenhausen vom 22.04.2008, der Gemeinde Kaltensundheim vom 08.02.2007, der Gemeinde Kaltenwestheim vom 01.12.2017, der Gemeinde Melpers vom 01.02.2007, der Gemeinde Oberkatz vom 21.11.2011, der Gemeinde Unterweid vom 14.03.2012 sowie der Stadt Kaltennordheim vom 11.11.2014 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den

27. April 2022


Erik Thürmer
Bürgermeister



Gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim erfolgte die rechtsbegründende Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ Nr. 5 vom. 06.05.22

Kaltennordheim, den

06.05.22


Erik Thürmer
Bürgermeister



